



NIEDERSCHRIFT
über die öffentliche

Gemeinderatssitzung

vom 27. Januar 2021
in der Sporthalle des Bürgerhauses Straßlach

Vorsitz:

1. Bürgermeister Hans Sienerth

Gremiumsmitglieder:

Bemerkung:

Florian Brunsch
Ralf Deterding
Dr. Albert Geiger
Sabine Hüttenkofer
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhold Lang
Frank Ritter
Christina Salzberger
Leonhard Schlickerrieder
Peter Schneider
Dr. Helmut Schwarz
Dr. Oliver Seth
Matthias Spindler
Ina Steidle
Niko Stoßberger
Dr. Charlotte von Padberg
Florian Zweckinger

ab 19.58 Uhr zu TOP 7

Verwaltung

Silvia Glas
Franz Gröbmair
Franz Kurz
Richard Schmidt

Gäste

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden und eröffnete die Sitzung. Er stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 (2) GO fest.

Sitzungsdauer:

19:00 Uhr bis 21:17 Uhr

Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.12.2020
2. Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
3. Erlass einer Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe in der Gemeinde Straßlach-Dingharting (Abstandsflächensatzung)
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation im Mühlthal
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation in der Schulstraße - Antrag vom 01.12.2020 Winfried Rohaus
6. Fortführung: Verzicht auf vorbereitende Ausschusssitzungen zur Reduzierung des Infektionsrisikos
7. Bildung eines Ferienausschusses - Antrag der GR-Prof. Dr. Lang, GR-Dr. Schwarz, GR-Stoßberger und GR-Zweckinger vom 15.12.2020
8. Einstellung eines Klimaschutzmanagers; Hier: Bestellung von Mitgliedern für das gemeinsame Einstellungsgremium mit der Gemeinde Schäftlarn
9. Haushalt 2021 und Finanzplanung 2020 mit 2024
 - 9.1 Feststellung Verwaltungshaushalt 2021
 - 9.2 Feststellung Vermögenshaushalt 2021
 - 9.3 Bildung von Deckungskreisen zum Verwaltungshaushalt 2021
 - 9.4 Finanzplan 2020 mit 2024 - Feststellung Verwaltungshaushalt
 - 9.5 Finanzplan 2020 mit 2024 - Feststellung Vermögenshaushalt
 - 9.6 Stellenplan 2021
 - 9.7 Haushaltssatzung 2021
10. Genehmigung empfangener Spenden für den Zeitraum 01.01.2020 mit 31.12.2020
11. Verlängerung der steuerlichen und finanziellen Billigkeitsmaßnahmen aufgrund der staatlichen Einschränkung wegen der Corona-Pandemie in Anlehnung an die Maßnahmen des Bundesministeriums für Finanzen und des Freistaates Bayern

12. Bekanntgaben des Vorsitzenden

13. Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern

Um 19.00 Uhr vor Sitzungsbeginn bestand für die Bürger die Gelegenheit, Anfragen an die Verwaltung zu richten.

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.12.2020

Beschluss:

Es stand folgende Frage zur Abstimmung:

Das mit den Unterlagen zur heutigen Sitzung versandte Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.12.2020 wird genehmigt.

Anwesend: 16 Stimmen für ja: 16 Stimmen für nein: 0

2. Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden

Der Vorsitzende gab folgende Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 25.11.2020 bekannt:

- Kauf eines landwirtschaftlichen Grundstücks an der Gleißentalstraße in Großdingharting ([REDACTED])

Der Vorsitzende gab folgende Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.12.2020 bekannt:

- Kauf einer Wohn- und Mischgebietsfläche Am Hirtenberg in Straßlach ([REDACTED])
- Grundstück Endlhauser Straße 9 in Holzhausen – Zustimmung zur Löschung der Auflassungsvormerkung (Einheimischenbindung) nach Fristablauf

3. Erlass einer Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe in der Gemeinde Straßlach-Dingharting (Abstandsflächensatzung)

Beschluss:

Begründung:

Der neue Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 a BayBO eröffnet Gemeinden die Möglichkeit, das Abstandsflächenrecht abweichend von der gesetzlichen Regelung zu gestalten, wenn dies die Erhaltung der Ortsgestaltung im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets bezweckt oder der Verbesserung und Erhaltung der Wohnqualität dient.

Die Satzung trägt der Tatsache Rechnung, dass in der Gemeinde Straßlach-Dingharting ein Bedürfnis besteht, die Nachverdichtung einerseits zu ermöglichen, andererseits aus ortsgestalterischen Gründen und zur Erhaltung und Verbesserung der Wohnqualität gegenüber der am 01.02.2021 in Kraft tretenden neuen Abstandsflächentiefe größere Abstände zwischen den Gebäuden zu erhalten. In der

Gemeinde Straßlach-Dingharting sind nicht überplante Baugebiete und viele Gebiete mit einfachen Bebauungsplänen vorhanden, in denen die Steuerung der Gebäudeabstände zueinander ausschließlich über das bauordnungsrechtliche Abstandsflächenrecht erfolgt.

Die Gemeinde Straßlach-Dingharting mit ihren Ortsteilen ist von einem übermäßig starken Siedlungsdruck geprägt. Die Ziele „Erhaltung des Ortsbildes, des traditionellen Siedlungscharakters und der Wohnqualität“ wären ohne diese Satzung in der Gemeinde Straßlach-Dingharting nachhaltig gefährdet.

Nach der Rechtsprechung beschränkt sich die Regelungskompetenz des Bauordnungsrechts bei der abweichenden Bestimmung von Abstandsflächen auf im weiteren Sinne sicherheitsrechtliche Zielsetzungen. Abstandsflächen können zur Sicherstellung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung der Baugrundstücke, zur Sicherstellung von Flächen für Nebenanlagen, zur Herstellung des Wohnfriedens abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen geregelt werden. In Bezug auf das Ortsbild sind nur gebäudebezogene Regelungen zulässig, die sich mittelbar auf die Gestaltung des Ortsbildes auswirken.

Die Satzung wird im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage maßgeblich zur Verbesserung und Erhaltung der Wohnqualität erlassen.

Im Gemeindegebiet sind nach wie vor einige Bereiche nicht überplant und beurteilen sich planungsrechtlich nach § 34 BauGB. Darüber hinaus sind viele Gebiete mit einfachen Bebauungsplänen überplant. In diesen Bereichen wird der Abstand von Baukörpern zueinander im Wesentlichen durch das Abstandsflächenrecht geregelt. Der hohe Siedlungsdruck im Gemeindegebiet und die immer weiter steigenden Grundstückspreise werden daher dazu führen, dass die Mindestmaße der gesetzlich festgelegten Abstandsflächen weitestgehend ausgenutzt werden. Damit wird sich die Wohnqualität im Gemeindegebiet nachteilig ändern. Eine solche, über verkürzte Abstände erwirkte, Nachverdichtung wird nach Auffassung der Gemeinde auch nachteilige Auswirkungen auf den Wohnfrieden haben.

Die Wohnqualität ist im Gemeindegebiet in vielen Bereichen durch größere Abstände zwischen den Gebäuden geprägt. Gerade im Gemeindegebiet werden Wohnformen angeboten, die im urbanen Raum nicht bzw. nur noch selten anzutreffen sind. Das Wohnen ist geprägt durch Abstand zum Nachbarn. Freibereiche um die Gebäude stellen insoweit einen wesentlichen Bestandteil der Wohnqualität dar, insbesondere auch für Kinder. Die Gemeinde möchte mit dieser Satzung die Wohnqualität, die durch größeren Abstand zwischen den Gebäuden geprägt ist, erhalten und gegebenenfalls im Rahmen der Neubebauung von Grundstücken verbessern. Dies führt auch zu einer Verbesserung von Belichtung und Belüftung und Besonnung der Baugrundstücke.

Der Gesetzgeber hat mit der Neuregelung der Abstandsflächen in Art. 6 Abs. 5 BayBO die Untergrenze des zulässigen Gebäudeabstands festgelegt. Die Gemeinde möchte für ihr Gemeindegebiet höhere Standards als vom Gesetzgeber vorgesehen festlegen.

Gleichzeitig werden über größere Abstandsflächen auch notwendige Flächen für Nebenanlagen gesichert. Der Bedarf an Flächen zur Unterbringung von Gartengeräten, Spielgeräten für Kinder, von Fahrrädern und natürlich von Kfz ist größer als in der Stadt. Durch die Verlängerung der Abstandsflächen wird auch insoweit ausreichend Raum auf den Baugrundstücken gesichert.

Die Geltung der Satzung bezieht sich auf Gebiete, in denen zumindest auch eine Wohnnutzung zulässig ist. Sie sichert damit insgesamt für Wohnnutzungen eine ausreichende Wohnqualität.

Die Gemeinde bezieht in ihre Überlegungen durchaus ein, dass der Gesetzgeber mit der Abstandsflächenverkürzung zu einer Innenverdichtung und einer Verringerung der neuen Inanspruchnahme von Flächen beabsichtigt. Die Gemeinde hält aber die Erhaltung und Verbesserung der Wohnqualität in ihrem Gemeindegebiet für vorrangig. Das Gebot der Innenverdichtung kann auch durch ein höheres Maß baulicher Nutzung erreicht werden, etwa durch höhere Gebäude, welche die Abstandsflächen einhalten. Dies wird die Gemeinde in ihren Planungen prüfen. In Bezug auf das Maß der Regelung der Abstandsflächentiefen hat sich die Gemeinde im Wesentlichen am bisherigen Abstandsflächenrecht orientiert, da dieses nach ihrer Auffassung eine ausreichende Wohnqualität sicherte. Ihr ist dabei bewusst, dass in Bezug auf die Berechnung der Abstandsflächentiefen Änderungen eingeführt werden und es gerade nicht zur Fortgeltung des bisherigen Abstandsflächenrechts insgesamt kommt.

Unabhängig von dieser Satzung wird die Gemeinde Straßlach-Dingharting insbesondere für bereits verdichtete Bauflächen prüfen, ob eine weitere, verdichteten Bauweise aus städtebaulichen Gründen möglich ist. Diese Flächen sollen dann über ein Bauleitplanverfahren mit städtebaulich motivierten Engstellungen überplant werden.

In Bezug auf den Geltungsbereich hat sich die Gemeinde dazu entschieden, die abweichenden Abstandsflächen im gesamten Gemeindegebiet anzuordnen. Zwar gibt es im Gemeindegebiet unterschiedliche Siedlungsstrukturen und Bauweisen. Das vorrangige Ziel einer Erhaltung und Verbesserung der Wohnqualität soll generell im Gemeindegebiet verfolgt werden und damit auch Grundlage der Abstandsflächenbemessung sein. Ohnehin kommt die Satzung dort nicht zum Tragen, wo bereits aus planungsrechtlichen Gründen an die Grundstücksgrenze gebaut werden muss oder darf.

Die Gemeinde ist sich auch bewusst, dass die Verlängerung der Abstandsflächen gegenüber der gleichzeitig in Kraft tretenden gesetzlichen Verkürzung derselben Auswirkungen auf die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken haben kann und damit auch Eigentümerinteressen nachteilig betroffen werden können. Die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Wohnqualität im Gemeindegebiet rechtfertigt indes mögliche Eigentümereinschränkungen.

Die Regelung der Abstandsflächentiefe nach dieser Satzung soll auch für die Bebauungspläne gelten, für die vor dem 01.02.2021 die Geltung der Abstandsflächen gem. Art. 6 Abs. 5 S. 3 BayBO angeordnet wurde. Die am 01.02.2021 durch Änderung der Bayerischen Bauordnung in Kraft tretende Abstandsflächenverkürzung soll für diese Bebauungspläne nicht zum Tragen kommen. Für Bebauungspläne, die selbst eigene Abstandsflächentiefen festsetzen, bleibt es bei dieser Festsetzung. Führt die Neuregelung der Abstandsflächen unter Anwendung der in der Neufassung der Abstandsflächen festgelegten Berechnungsmodalitäten dazu, dass bestehende Gebäude, die genehmigt sind, nicht mehr die Abstandsflächenvorschriften einhalten, kann über Abweichungen gemäß Art. 63 reagiert werden.

Erlass der Satzung

Es stand folgende Frage zur Abstimmung:

Die Satzung über die Bemessung von Abstandsflächentiefen in der Gemeinde Straßlach-Dingharting (Abstandsflächensatzung) wird in der Fassung der Anlage 1 zu diesem Protokoll erlassen.

Anwesend: 16 Stimmen für ja: 16 Stimmen für nein: 0

4. Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation im Mühlthal

Beschluss:

Es stand folgende Frage zur Abstimmung:

Im Mühlthal wird ein absolutes Halteverbot (Z. 283) mit dem Zusatzzeichen Feuerwehr-anfahrtszone angeordnet. Das Halteverbot erstreckt sich im westlichen Bereich der Mühlstraße, vom Waldende bis zum Kanal, entlang des südlichen Fahrbahnrandes und im östlichen Bereich vom Waldende bis zum Kanal, entlang des nördlichen Fahrbahnrandes (siehe beiliegendem Plan). Um das Halteverbot zu verdeutlichen werden zusätzlich noch Findlinge entlang des Fahrbahnrandes platziert. Um nochmal darauf hinzuweisen, dass es sich hier um ein Landschaftsschutzgebiet handelt, werden die zur Verfügung gestellten Schilder vom Landratsamt aufgestellt. Mit dem absoluten Halteverbot soll jederzeit die Passierbarkeit insbesondere von Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen sichergestellt werden. Mit der Wahl des absoluten Halteverbots ist das Be- und Entladen sowie, das dauerhafte Parken jedoch nicht möglich. Die Maßnahme ist geeignet, die Passierbarkeit im Mühlthal an dieser Stelle zu gewährleisten. Sie ist erforderlich, weil das gegenständliche Straßenstück durch beidseitig parkende Fahrzeuge für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge häufig unpassierbar ist.

Die Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer durch ein absolutes Halteverbot ist angemessen. Ein milderer Mittel wird nicht gesehen. Das Interesse der Allgemeinheit, an einer angemessenen Durchlässigkeit an dieser Stelle steht über dem privaten Interesse der Verkehrsteilnehmer in diesem Straßenabschnitt überall und ungehindert parken zu dürfen.

Anwesend: 16 Stimmen für ja: 16 Stimmen für nein: 0

Beschluss:

Es stand folgende Frage zur Abstimmung:

Im Mühlthal auf der Höhe des Anwesen 10, wo jetzt das Sackgassen Schild angebracht ist, wird das Zeichen Durchfahrt verboten (Z. 250) mit dem Zusatzschild „Anwohner Hausnummer 4 – 11 frei“ angeordnet. Mit dem Zeichen Durchfahrt verboten in Verbindung mit dem Zusatzschild „Anwohner Hausnummer 4 – 11 frei“ ist die Passierbarkeit für die Anwohner weiterhin gewährleistet. Mit der Wahl dieses Schildes ist es Wildcampern, Motorradfahrern und Mountainbikefahrern untersagt, diesen Weg zu nutzen. Die Maßnahme ist erforderlich, weil durch das Wildcampen und Cross Fahren, die Flora und Fauna im Naturschutzgebiet beschädigt wird. Die Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer durch das Zeichen Durchfahrt verboten mit dem Zusatzschild „Anwohner Hausnummer 4 – 11 frei“ ist angemessen. Ein milderer Mittel wird nicht gesehen. Das Interesse der Allgemeinheit, an einer unbeschädigten Natur, steht über dem privaten Interesse der Wildcamper, Motorradfahrer und Mountainbikefahrer.

Anwesend: 16 Stimmen für ja: 13 Stimmen für nein: 3

Beschluss:

Es stand folgende Frage zur Abstimmung:

Zu Beginn des Waldweges hinter dem Anwesen Mühlthal 4, wird das Zeichen Durchfahrt für Kfz und Motorrad (Z.260) verboten, mit dem Zusatzzeichen für „Forstverkehr frei“ angeordnet. Diese Maßnahme wird zusätzlich durch eine Sperrschranke, die mit einem Dreikant Schlüssel zu öffnen ist verdeutlicht, sodass für unberechtigte Verkehrsteilnehmer keine Durchfahrt mehr möglich ist. Durch das Zeichen Durchfahrt für Kfz und Motorrad (Z.260) verboten, mit dem Zusatzzeichen für „Forstverkehr frei“ ist es nur dem Forstverkehr gestattet diesen Waldweg zu benutzen. Diese Maßnahme ist geeignet, das Naturschutzgebiet angemessen zu schützen. Sie ist erforderlich, weil dieser Teil des Weges gerne vom Wildcamping, Motorradfahrern und Mountainbikefahrern genutzt wird. Die Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer ist angemessen. Ein milderer Mittel wird nicht gesehen.

Das Interesse der Allgemeinheit, an einer geschützten Natur, steht in diesem Fall über dem privaten Interesse der Wildcamper, Motorradfahrer und Mountainbikefahrer.

Anwesend: 16 Stimmen für ja: 12 Stimmen für nein: 4

5. Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation in der Schulstraße - Antrag vom 01.12.2020 Winfried Rohaus

Beschluss:

Es stand folgende Frage zur Abstimmung:

Die Einrichtung eines Tempolimits mit 10 km/h in der Schulstraße, im Bereich des Weiher und der Kreuzung Ludwig-Thoma-Straße wird nicht in Betracht gezogen, weil es nach der StVO nicht zulässig ist. Schilder mit der Aufschrift Achtung Schule sind anzubringen.

Anwesend: 16 Stimmen für ja: 16 Stimmen für nein: 0

Beschluss:

Es stand folgende Frage zur Abstimmung:

Auf der Höhe des Rathauses ist eine Geschwindigkeitsanzeigttafel für alle von Süden heranfahrenden Fahrzeuge aufzustellen. Die Geschwindigkeit in der Schulstraße ist von der kommunalen Verkehrsüberwachung zu überwachen

Anwesend: 16 Stimmen für ja: 14 Stimmen für nein: 2

Beschluss:

Es stand folgende Frage zur Abstimmung:

Der Einbau von Bodenschwellen gleich welcher Art, das Aufstellen von Blumenkübeln auf der Fahrbahn oder die Einrichtung eines Fußgängerüberweges werden nicht in Betracht gezogen.

Anwesend: 16 Stimmen für ja: 15 Stimmen für nein: 1

Beschluss:

Es stand folgende Frage zur Abstimmung:

Die Widmung der Schulstraße als Anlieger Straße wird nicht in Betracht gezogen, weil die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen und ein Schild „Anlieger frei“ keine Abhilfe verspricht. Die Hecke an der Kreuzung Schulstraße/Ludwig-Thoma-Straße, höher wachsen zu lassen bzw. zu versetzen, wird nicht in Betracht gezogen. Da durch die schlechte Einsicht in die Schulstraße, eine zusätzliche Gefahr für die Verkehrsteilnehmer entsteht.

Anwesend: 16 Stimmen für ja: 16 Stimmen für nein: 0

6. Fortführung: Verzicht auf vorberatende Ausschusssitzungen zur Reduzierung des Infektionsrisikos

Beschluss:

Es stand folgende Frage zur Abstimmung:

Zur Reduzierung des Infektionsrisikos an Covid-19 unter den Gemeinderatsmitgliedern finden für die Monate Februar und März 2021 außer Gemeinderatssitzungen und Rechnungsprüfungsausschusssitzungen nur beschließende Bauausschusssitzungen statt. Der Bauausschuss tagt stets vor der jeweiligen Gemeinderatssitzung.

Anwesend: 16 Stimmen für ja: 16 Stimmen für nein: 0

7. Bildung eines Ferienausschusses - Antrag der GR-Prof. Dr. Lang, GR-Dr. Schwarz, GR-Stoßberger und GR-Zweckinger vom 15.12.2020

Beschluss:

Es stand folgende Frage zur Abstimmung:

Der Gemeinderat macht, nach Art. 32 Abs. 4 GO, von seinem Recht Gebrauch und bestimmt eine sechswöchige Ferienzeit für die zweite Februarhälfte und den März (der Zeitraum wurde von der Verwaltung im Beschlussvorschlag redaktionell angepasst). Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist.“

Anwesend: 17 Stimmen für ja: 5 Stimmen für nein: 12

8. Einstellung eines Klimaschutzmanagers; Hier: Bestellung von Mitgliedern für das gemeinsame Einstellungsgremium mit der Gemeinde Schäftlarn

Beschluss:

Es stand folgende Frage zur Abstimmung:

Für das Einstellungsverfahren wird ein Einstellungsgremium gebildet. Mitglieder sind von Seiten der Gemeinde Straßlach-Dingharting der Erster Bürgermeister Hans Sienerth, Zweiter Bürgermeister Peter Schneider sowie die Dritte Bürgermeisterin Sabine Hüttenkofer.

Anwesend: 17 Stimmen für ja: 17 Stimmen für nein: 0

Beschluss:

Es stand folgende Frage zur Abstimmung:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, auf Vorschlag des Einstellungsgremiums und auf Grundlage der Beschlüsse vom 23.09.2020 einen Klimaschutzmanager bis Entgeltgruppe E12 einzustellen.

Anwesend: 17 Stimmen für ja: 17 Stimmen für nein: 0

9. Haushalt 2021 und Finanzplanung 2020 mit 2024

9.1 Feststellung Verwaltungshaushalt 2021

Beschluss:

Es stand folgende Frage zur Abstimmung:

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts 2021 werden auf 7.948.400 EUR festgesetzt.

Anwesend: 17 Stimmen für ja: 17 Stimmen für nein: 0

9.2 Feststellung Vermögenshaushalt 2021

Beschluss:

Es stand folgende Frage zur Abstimmung:

Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts 2021 werden auf 14.314.700 EUR festgesetzt.

Anwesend: 17 Stimmen für ja: 17 Stimmen für nein: 0

9.3 Bildung von Deckungskreisen zum Verwaltungshaushalt 2021

Beschluss:

Es stand folgende Frage zur Abstimmung:

Entsprechend der Deckungskreisliste vom 22.01.2021 werden 15 Deckungskreise gebildet. Innerhalb der verschiedenen Deckungskreise sind die einzelnen Haushaltsstellen gegenseitig deckungsfähig.

Anwesend: 17 Stimmen für ja: 17 Stimmen für nein: 0

9.4 Finanzplan 2020 mit 2024 - Feststellung Verwaltungshaushalt

Beschluss:

Es stand folgende Frage zur Abstimmung:

Die Einnahmen und Ausgaben des Finanzplans 2020 mit 2024 zum Verwaltungshaushalt werden wie folgt festgesetzt:

2020	10.719.900 EUR
2021	7.948.400 EUR
2022	8.124.600 EUR
2023	8.126.900 EUR
2024	8.104.100 EUR

Anwesend: 17 Stimmen für ja: 17 Stimmen für nein: 0

9.5 Finanzplan 2020 mit 2024 - Feststellung Vermögenshaushalt

Beschluss:

Es stand folgende Frage zur Abstimmung:

Die Einnahmen und Ausgaben des Finanzplans 2020 mit 2024 zum Vermögenshaushalt werden wie folgt festgesetzt:

2020	13.603.700 EUR
2021	14.314.700 EUR
2022	2.978.900 EUR
2023	1.657.100 EUR
2024	810.600 EUR

Anwesend: 17 Stimmen für ja: 17 Stimmen für nein: 0

9.6 Stellenplan 2021

Beschluss:

Es stand folgende Frage zur Abstimmung:

Im Stellenplan Teil 1. (Beamte) werden für Wahlbeamte eine Stelle in A 15 und im mittleren Dienst eine Stelle in A 9 ausgewiesen.

Im Teil 2. (Arbeitnehmer) werden in den Entgeltgruppen E drei Stellen in E 12, eine in E 11, eine E 10, zwei in E 9b, fünf in E 8, fünf in E 6, eine in E 5, vier in E 4, zwei in E 3 und drei in E 2.

Im Teil 3. (Arbeitnehmer im Sozial- oder Erziehungsdienst) werden in den Entgeltgruppen S vier in S 13, fünf in S 9, elf in S 8a, eine in S 4, acht in S 3 und fünf in S 2 TVöD ausgewiesen.

Anwesend: 17 Stimmen für ja: 17 Stimmen für nein: 0

9.7 Haushaltssatzung 2021

Beschluss:

Es stand folgende Frage zur Abstimmung:

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Straßlach-Dingharting folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit € und	7.948.400
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit €.	14.314.700

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuer	250 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Anwesend: 17 Stimmen für ja: 17 Stimmen für nein: 0

10. Genehmigung empfangener Spenden für den Zeitraum 01.01.2020 mit 31.12.2020

Beschluss:

Es stand folgende Frage zur Abstimmung:

Die Annahme der vereinnahmten Spenden in Höhe von 5.519,24 EUR im Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 wird genehmigt. Dieser Beschluss und die Namen der Spender sind dem Landratsamt München mitzuteilen.

Anwesend: 17 Stimmen für ja: 17 Stimmen für nein: 0

11. Verlängerung der steuerlichen und finanziellen Billigkeitsmaßnahmen aufgrund der staatlichen Einschränkung wegen der Corona-Pandemie in Anlehnung an die Maßnahmen des Bundesministeriums für Finanzen und des Freistaates Bayern

Beschluss:

Es stand folgende Frage zur Abstimmung:

Die Gemeinde verfährt aufgrund der Corona-Pandemie hinsichtlich der Anpassung von Gewerbesteuervorauszahlungen, der Stundung von Steueransprüchen und dem Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen in enger Anlehnung an den Maßnahmen des Bundesministeriums für Finanzen und des Freistaates Bayern.

Stundungen sind gemäß Vorgabe des Bundesfinanzministeriums im vereinfachten Verfahren von der Verwaltung zu prüfen.

Abweichend von § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) der Geschäftsordnung wird die Verwaltung bis zum 31.12.2021 ermächtigt, Stundungen in Höhe von max. 25.000 € im vereinfachten Verfahren zu bewilligen. Über genehmigte Stundungen ist der Gemeinderat am Ende des Jahres 2021 zu informieren.

Anwesend: 17 Stimmen für ja: 17 Stimmen für nein: 0

12. Bekanntgaben des Vorsitzenden

Termine:

24.02.2021	18.30 Uhr	Bauausschuss beschl.	Bürgerhaus
24.02.2021	19.00 Uhr	Gemeinderatssitzung	Bürgerhaus

Bekanntgaben:

Die Gemeinde bietet den Senioren eine Hilfestellung bei der Impfregistrierung an.

Bekanntgabe Anfragen:

Wandhöhe Bauvorhaben ■■■ Frundsbergstraße 56 d mehr als 7 m? – Landratsamt wurde informiert. Prüfung hat noch nicht stattgefunden.

Weiher Straßlach. Wurde zwischenzeitlich geöffnet. Rettungsleitern und Rettungsreifen waren vorhanden. Jetzt wegen unsicherer Eisdecke wieder geschlossen. Beleuchtung

geht nur auf eine Seite. Auf Reparatur verzichtet, da im Zuge der Sanierung ein neuer Mast aufgestellt werden soll. Sonst wäre zweimal ein Hubwagen erforderlich gewesen. Einmal zum Ausbau und einmal zum Einbau, da Lampentyp nicht bekannt.

Errichtung einer Thujahecke in der Urspringerstraße 5. Verfahren wurde vom Landratsamt München mit Schreiben vom 06.05.2020 eingeleitet. Noch nicht abgeschlossen.

Verkehrszählung Schäftlarnner Straße und Endlhauser Straße für Entscheidungsgrundlage Straßensanierung. Wird durchgeführt sobald der Lock-Down vorüber ist.

Verkauf Anwesen Vorderfeld 10. Die Gemeinde sollte Einfluss nehmen, dass das Anwesen an Einheimische verkauft wird. Verkauf hat bereits am 21.12.2020 stattgefunden.

Baustelle Erweiterung Kindergarten Straßlach. Straßenreinigung hat vor Weihnachten noch stattgefunden. Baufirmen wurden nochmals darauf hingewiesen die Zufahrtsstraßen regelmäßig zu säubern. Darüber hinaus wird das von Seiten der Verwaltung kontrolliert.

GR-Hüttenkofer erkundigte sich, ob geforderte Ersatzpflanzungen im Rahmen von Baumfällanträgen auch umgesetzt werden. Die Verwaltung führt hierzu eine entsprechende Liste.

Das eingeschränkte Halteverbot in der Hugo-Hofmann-Straße wurde aufgestellt.

13. Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern

Anfragen wurden gestellt. Sofern diese nicht bereits in der Sitzung beantwortet worden sind, holt die Verwaltung die Beantwortung nach.

Der Vorsitzende schloss die öffentliche Sitzung um 21:17 Uhr.

Nach Beendigung der öffentlichen Sitzung bestand für die Bürger die Gelegenheit, Anfragen an die Verwaltung zu richten.

Vorsitzender
Hans Sienerth
1. Bürgermeister

Protokollführer
Silvia Glas